

RS OGH 1958/5/12 2AZR539/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1958

Norm

ABGB §1153

ABGB §1157

AngG §6

Rechtssatz

1)

Auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung kann ein leitender Angestellter seinem Arbeitgeber gegenüber aus dem Gesichtspunkt der arbeitsvertraglichen Treuepflicht verpflichtet sein, aus gegebenem Anlaß und im gebotenen Umfang die Tätigkeit anderer Arbeitnehmer zu überwachen und zu kontrollieren (aktualisierte Überwachungspflicht).

2)

Der Umstand, daß einem leitenden Angestellten die Gegenzeichnung von Kassenbelegen, Bankauszügen und Kontoauszügen obliegt, spricht nach allgemeiner Erfahrung für eine irgendwie geartete Überwachungspflicht und Kontrollpflicht des Gegenzeichners in bezug auf die Tätigkeit des Erstzeichners.

Schlagworte

D, Überwachung, Kontrolle, Pflicht, Vereinbarung, Verpflichtung, Dienstvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1958:RS0104465

Dokumentnummer

JJR_19580512_AUSL000_002AZR00539_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>